

Bundesminister für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4314/J vom 19. September 2002 der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und Kollegen, betreffend erste Erfahrungen mit dem "Bildungsfreibetrag", beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung werden die berufbezogenen Aus- und Fortbildungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 10 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 nicht gesondert ausgewiesen, sodass keine Daten darüber vorhanden sind.

Der vorhandene - die Veranlagung 2000 betreffende - statistische Datenbestand für Selbständige weist derzeit ca. 2.400 Steuerpflichtige aus, welche die Absetzbarkeit von Fort- und Weiterbildungskosten im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 7 EStG 1988 in Anspruch genommen haben, wobei der durchschnittlich abgesetzte Betrag bei ca. 1.235 € (17.000 S) liegt. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der Fälle erfahrungsgemäß min-

destens verdoppelt werden muss, weil zumindest die Hälfte der Steuerpflichtigen die statistischen Daten nicht indiziert.

Zu 2.:

Die Einführung des 9%-igen Bildungsfreibetrags (§ 4 Abs. 4 Z 8 EStG 1988) hat ebenfalls deutliche Impulse für die Mitarbeiteraus- und Fortbildung gebracht, wobei jedoch mangels eines auswertbaren Datenbestands leider keine ziffernmäßige Beurteilung abgegeben werden kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber auch darauf hinweisen, dass die Bundesregierung im Rahmen der Konjunkturbelebungsinitiativen im Jahr 2002 durch die

- Anhebung des Bildungsfreibetrags von 9% auf 20% ab 2002,
- Einführung einer alternativen Bildungsprämie von 6% ab 2002,
- Schaffung eines neuen Bildungsfreibetrags von 20% ab 2003 für die interne Mitarbeiterausbildung,

zusätzliche steuerliche Anreize für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern gesetzt hat.

Zu 3.:

Diesbezüglich ist auf meine bereits unter den Punkten 1 und 2 erfolgte Darstellung zu verweisen.

Zu 4. bis 6.:

Nach dem vorhandenen Datenmaterial sind die Forschungsfreibeträge nach § 4 Abs. 4 Z 4 EStG 1988 zwischen 1999 und 2000, dem Jahr in dem die Anhebung des Freibetrags von grundsätzlich 18% auf 25% bzw. 35% für den Forschungszuwachs wirksam wurde, zwar um etwa ein Drittel gestiegen, doch lässt dies nach Meinung des Bundesministeriums für Finanzen noch keinen Rückschluss auf einen erheblichen Anstieg der Forschungsausgaben zu. Als zusätzlicher Anreiz wurde daher im Rahmen der Konjunktur-

belebungsmaßnahmen 2002 für einen weiteren Kreis von Forschungsaufwendungen (nach der in der OECD gebräuchlichen Definition im Sinn des "Frascati-Manuals") ein zusätzlicher Forschungsfreibetrag von 10% und als Alternative eine neue Forschungsprämie von 3% eingeführt. Mit BGBl. I Nr. 155/2002 erfolgte eine Anhebung des neuen Forschungsfreibetrages ab 2003 auf 15% und der Prämie auf 5%, womit weitere wesentliche steuerliche Impulse für die Forschung gesetzt wurden.

Zu 7.:

Der ECOFIN-Rat hat sich bereits wiederholt mit der Frage befasst, wie die Qualität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen weiter verbessert und deren Beschäftigungs- und Wachstumseffekte weiter gestärkt werden können. Dabei sind gezielte Anreizmechanismen in den Steuersystemen ebenso wichtig, wie eine Stärkung öffentlicher Ausgaben in Zukunftsinvestitionen.

In diesem Rahmen ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe des ECOFIN-Rates ist, diesbezüglich verbindliche Vorgaben auf Gemeinschaftsebene zu definieren. Auf Grund der vertraglichen Bestimmungen kann er lediglich Empfehlungen aussprechen. Die konkrete Umsetzung obliegt selbstverständlich den einzelnen Mitgliedstaaten.